



IBIS e.V. – Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung,
Dokumentation, Bildung und Beratung e.V.



VULNERABLE ASYLSUCHENDE

Identifizierung und Beratung



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung





INHALT

01	An wen richtet sich das Beratungsmanual?	01
02	Was ist besondere Schutzbedürftigkeit?	02
03	Wer gilt als besonders schutzbedürftig?	03
04	Welche Rechte haben besonders schutzbedürftige Asylsuchende?	05
05	Wie wird besondere Schutzbedürftigkeit identifiziert?	08
06	Wie vulnerabilitätssensibel beraten?	09
07	Quellenverzeichnis und Empfehlungen	12



AN WEN RICHTET SICH DAS BERATUNGSMANUAL?



Zielgruppe: Dieses Manual richtet sich an Personen, die Asylsuchende während des Asylverfahrens begleiten und beraten. Die Broschüre soll einen groben Überblick über das Thema geben und zum Weiterlesen anregen, erhebt aber keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ziel: Sie sind informiert über die besonderen Bedarfe und spezifischen Rechte vulnerabler/besonders schutzbedürftiger Asylsuchender und können sie dabei unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen.



WAS IST BESONDERE SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT?

Im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) wird das Konzept der besonderen Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden definiert. Das GEAS ist ein Rahmenwerk der Europäischen Union, welches darauf abzielt, die Asylverfahren in den EU-Mitgliedstaaten rechtlich zu vereinheitlichen. Besonders wichtig sind im GEAS die Aufnahme richtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) und die Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU). Diese sind für Deutschland rechtlich bindend und wurden durch die Bundesregierung in Form von Gesetzen und Verordnungen mit Frist zum 20. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt.

Laut Aufnahme richtlinie (Aufn-RL) sind einige Personengruppen mit bestimmten Merkmalen und/oder in besonderen psychosozialen Lebenslagen einem erhöhtem Risiko der (erneuten) Gewalterfahrung, Ausgrenzung und/oder Benachteiligung im Asylverfahren ausgesetzt. Wegen ihrer besonderen Verletzlichkeit (Vulnerabilität) sollen diese als besonders schutzbedürftig identifiziert und anerkannt werden, als sogenannte „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“ (Art. 2 Buchst. k). Die Aufnahme richtlinie sichert ihnen spezifische Unterstützung ([Aufnahmegarantien](#)) zu (Art. 22. Abs 3).

Laut Verfahrensrichtlinie (Verf-RL) haben besonders schutzbedürftige Asylsuchende zudem Anspruch auf besondere [Verfahrensgarantien](#) im Asylverfahren.

Durch die in den Richtlinien festgehaltenen Aufnahme- und Verfahrensgarantien soll ein gleichberechtigter Zugang zu den Rechten im Asylverfahren sowie eine bedarfsgerechte Aufnahme und Versorgung gewährleistet werden.

Aufnahmerichtlinie



Verfahrensrichtlinie





WER GILT ALS BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIG?

In Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie werden die Personengruppen benannt, die laut EU zum Kreis der besonders schutzbedürftigen Personen im Asylverfahren zählen:

- (unbegleitete) Minderjährige
- Menschen mit Behinderungen
- ältere Menschen (ab 65 Jahren)
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Betroffene von Menschenhandel und Folter
- Personen mit schwerer körperlicher Erkrankung
- Personen mit schwerer psychischer Erkrankung
- Personen, die sonstige schwere Formen von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt erfahren haben (z. B. weibliche Genitalverstümmelung)

Die Aufzählung der Personengruppen wird in der Aufnahmerichtlinie mit den Worten „schutzbedürftigen Personen wie [...]“ (Art. 21) eingeleitet. Die Aufzählung ist deshalb nicht als abschließend zu bewerten. Welche besonderen Schutzbedarfe bestehen und welche Garantien für das Asylverfahren gelten, muss immer im Einzelfall geprüft werden.

Queere Asylsuchende (LSBTQIA+) werden in der Aufnahmerichtlinie beispielsweise nicht explizit genannt, gelten aber laut den “Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften” (2018) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als besonders schutzbedürftig. Zudem werden Geschlecht, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität in der Verfahrensrichtlinie (Erwägungsgrund 29) als Merkmale benannt, wegen denen Asylsuchende unter Umständen besondere Verfahrensgarantien beanspruchen können.





In der Verfahrensrichtlinie werden Personengruppen aufgelistet, die aufgrund individueller Umstände besondere Verfahrensgarantien im Asylverfahren beanspruchen können. Einige von ihnen werden in der Aufnahme richtlinie nicht genannt, während wiederum andere nur in der Verfahrensrichtlinie erwähnt werden. Besondere Verfahrensgarantien gelten laut Verfahrensrichtlinie (Art. 2 Buchst. d) nach Einzelfallprüfung für Asylantragssteller_innen, wenn ihre Fähigkeit, Rechte in Anspruch zu nehmen und Pflichten nachkommen zu können, eingeschränkt sei. Gemäß Erwägungsgrund 29 (Verf-RL) können aufgrund/infolge folgender Merkmale und/oder psychosozialer Lebenslagen besondere Verfahrensgarantien gelten:

- Alter
- Geschlecht
- sexuelle Ausrichtung
- Geschlechtsidentität
- Behinderung
- schwere Erkrankung
- psychische Erkrankung
- Erfahrung von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt

Die Aufzählung der Personengruppen wird in der Verfahrensrichtlinie mit den Worten: „Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund [...]“ (Erwägungsgrund 29) eingeleitet. Die Aufzählung ist deshalb wie auch in der Aufnahme richtlinie nicht als abschließend zu bewerten.

Wer als vulnerabel und deshalb als besonders schutzbedürftig gilt und wem daraus folgend spezielle Verfahrensgarantien im Asylverfahren zustehen, muss laut Aufnahme richtlinie und Verfahrensrichtlinie immer individuell geprüft werden (in Anlehnung an BAMF 2022, S. 5):

- Liegen besondere Bedürfnisse bei der Unterbringung und Versorgung aufgrund der in Artikel 21 (Aufn-RL) definierten physischen und/oder psychischen Merkmale oder besonderen psychosozialen Lebenslagen vor?
- Liegen unter Umständen Einschränkungen der Fähigkeit zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Asylverfahren aufgrund der in Erwägungsgrund 29 (Verf-RL) definierten (physischen und/oder psychischen) Merkmale oder besonderen psychosozialen Lebenslagen vor?



WELCHE RECHTE HABEN BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGE ASYLSUCHENDE?

Rechte laut EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)

Die Aufnahmerichtlinie soll besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden eine frühe Identifizierung und Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse und Rechte garantieren – insbesondere im Hinblick auf:

- Haftbedingungen (Art. 11 Abs. 1)
- materielle Leistungen (Art. 17 Abs. 2)
- Unterbringung (Art. 18 Abs. 3)
- Gesundheitsversorgung (Art. 19 Abs. 2): Schutzbedürftige Personen sollen Zugang zu erforderlicher medizinischer Hilfe oder sonstiger Hilfe wie psychologischer Betreuung erhalten. Besonders betont wird die Wichtigkeit der Versorgung von Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlebt haben (Art. 25 Abs. 1), sowie von Minderjährigen, die Opfer von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung oder Folter geworden sind oder unter sonstigen Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder bewaffneten Konflikten gelitten haben (Art. 23 Abs. 4).
- Kindeswohl (Art. 23) und Bildungszugang (Art. 14) von minderjährigen Asylsuchenden: Das Kindeswohl Minderjähriger soll berücksichtigt und ein der "körperlichen geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung [angemessener; d. Verf.] Lebensstandard" gewährleistet werden (Art. 23 Abs. 1). Das kann zum Beispiel bedeuten, dass Familien möglichst nicht in Notunterkünften untergebracht werden, damit minderjährige Kinder in den Kindergarten oder zur Schule gehen können. Zudem muss für unbegleitete Minderjährige so bald wie möglich eine Vormundschaft bestellt werden (Art. 24 Abs. 1). Die Zuständigkeit liegt beim örtlichen Jugendamt am Ankunftsort, das zunächst unbegleitete Asylsuchende in Obhut nimmt. In einem bundesweiten Verteilungsverfahren werden diese einem Jugendamt am Verteilungsort zugewiesen, welches dann für die Bestellung der Vormundschaft verantwortlich ist.

Die besonderen Bedürfnisse sollen möglichst zeitnah zur Antragstellung ermittelt werden, können jedoch auch nachträglich ermittelt und umgesetzt werden (Art. 22 Abs. 1 Aufn-RL).



Rechte laut EU-Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU)

Die EU-Verfahrensrichtlinie soll garantieren, dass besonders schutzbedürftige Asylsuchende ihre Rechte und Pflichten im Rahmen ihres Asylverfahrens wahrnehmen können. Dazu werden ihnen in der Richtlinie sogenannte Verfahrensgarantien zugesichert. Im Folgenden werden die wichtigsten Verfahrensgarantien der Richtlinie vorgestellt.

01 Antragstellung

Laut Verfahrensrichtlinie soll sichergestellt sein, dass jede geschäftsfähige erwachsene Person das Recht hat, einen Asylantrag zu stellen (Art. 7 Abs. 1). Vulnerable Asylsuchende sollen bei der Antragstellung besonders unterstützt werden, bspw. minderjährige Schutzsuchende: Es muss gewährleistet sein, dass entweder durch Erziehungsberechtigte, eine vom Gericht bestellte Vormundschaft oder – bei Geschäftsfähigkeit – durch die Minderjährigen selbst ein Asylantrag gestellt werden kann (Art. 7 Abs. 3 Verf-RL).

02 Anhörung

Zudem soll gewährleistet werden, dass besonders schutzbedürftige Asylsuchende umfassend und in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte, Pflichten, das Verfahren und Entscheidungen im Asylverfahren informiert werden (Art. 12 Abs. 1 Buchst. a-b; f) Verf-RL).

Dafür muss eine persönliche Anhörung unter Bedingungen durchgeführt werden, die es besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden ermöglicht, ihre Schutzgründe umfassend darzustellen (Art. 15 Abs. 3). Die Anhörung muss in einer Sprache durchgeführt werden, welche die schutzsuchende Person verstehen und fließend sprechen kann und die eine angemessene Verständigung ermöglicht – zum Beispiel durch Hinzuziehung von Dolmetschenden (Art. 15 Abs. 3 Buchst. c).



Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) muss zudem gewährleisten, dass die anhörende Person befähigt ist, die besonderen persönlichen und allgemeine Umstände von vulnerablen Asylsuchenden zu berücksichtigen (Art. 15 Abs. 3 Buchst. a) Verf-RL). Deshalb gibt es beim BAMF geschulte Sonderbeauftragte für die Anhörung von unbegleiteten minderjährigen, geschlechtsspezifisch verfolgten, von Folter und Menschenhandel betroffenen sowie traumatisierten Asylsuchenden. Die Anhörung durch Sonderbeauftragte muss zuvor schriftlich beantragt werden.

Weiblichen und männlichen Antragstellenden soll gleichermaßen ermöglicht werden, in der persönlichen Anhörung über ihre Erfahrungen geschlechtsspezifischer Verfolgung zu sprechen (Erwägungsgrund 32). Zu diesem Zweck kann eine weibliche Anhörerin und/oder Dolmetscherin im Vorhinein schriftlich beantragt werden.

03 Asylverfahren

Deutschland kann, vertreten durch das BAMF, laut Artikel 18 (Verf-RL) bei Zustimmung der betroffenen Person medizinische Untersuchungen zur Feststellung erlittenen Schadens oder Verfolgung veranlassen. Alternativ kann die asylsuchende Person diese Untersuchungen selbst veranlassen. Die medizinischen Untersuchungen sollen von qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden. Das BAMF kann die Fachkräfte benennen und soll die Kosten übernehmen. Falls keine medizinische Untersuchung durchgeführt wurde, muss die asylsuchende Person informiert werden, dass sie die Untersuchung auf eigene Kosten veranlassen kann. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden bei der Entscheidung über den Asylantrag berücksichtigt.

Wichtiger Hinweis: Infolge der am 11. Juni 2024 in Kraft getretenen Rechtsakte der GEAS-Reform werden die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU durch die [EU-Richtlinie 2024/1346](#) und die EU-Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU durch die [EU-Verordnung 2024/1348](#) ersetzt. Die Bundesrepublik Deutschland muss diese innerhalb einer zweijährigen Umsetzungsfrist bis zum 11. Juni 2026 in nationales Recht umsetzen. Die Informationen in dieser Broschüre sind ab diesem Datum überholt.



WIE WIRD BESONDERE SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT IDENTIFIZIERT?

In Deutschland sind gemäß Asylgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz die Bundesländer für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung sowie medizinische Versorgung von Asylsuchenden verantwortlich. Den Erstaufnahmeeinrichtungen kommt also eine wichtige Rolle bei der Identifizierung von Vulnerabilitäten beziehungsweise besonderen Schutzbedürftigkeiten zu.

Nach der Aufnahmerichtlinie ist Deutschland verpflichtet, zu prüfen, ob bei Asylsuchenden eine besondere Schutzbedürftigkeit und besondere Bedarfe vorliegen sowie besondere Verfahrensgarantien gelten (Art. 22). In welcher Form geprüft wird, ist aber nicht festgelegt. In den Bundesländern gibt es dazu verschiedene Verfahren.

Auch Organisationen, die Asylsuchende beraten, können die Länder und das BAMF über identifizierte Schutzbedarfe informieren, wenn die schutzbedürftige Person mit der Übermittlung der Daten einverstanden ist. Wenn in einer Beratungssituation Hinweise auf Vulnerabilitäten vorliegen, können diese mit einem Meldebogen an die Landesaufnahmebehörde und an das BAMF übermittelt werden. Dabei kann beispielsweise der PROTECT-Fragebogen helfen. Dieser und ein weiteres Beispiel für einen [Meldebogen](#) für Beratungsstellen sind über die QR-Codes unten abrufbar.

[PROTECT-Fragebogen](#)



[Vorlage-Meldebogen](#)





WIE VULNERABILITÄTS-SENSIBEL BERATEN?



1. Bedarfsgerechte Vorbereitung

Es sollte sichergestellt sein, dass sich die ratsuchende Person in der Sprache mitteilen kann, in der sie sich mitteilen möchte und fließend mitteilen kann. Dafür bedarf es zumeist der Hinzuziehung einer dritten, sprachmittelnden Person, die für ihre Rolle und Aufgabe geschult sein sollte (Diversitäts- und Traumasensibilität, angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis, Intervision, ausreichendes Sprachniveau, Basisvokabular Asyl- und Aufenthaltsrecht; s. BAfF e.V. 2022a und BAfF e.V. 2022b).

Vorab und im Verlauf des Beratungsprozess sollte reflektiert werden, ob das Geschlecht der beratenden und sprachmittelnden Person förderlich oder hinderlich für ein offenes Sprechen über mögliche Vulnerabilitäten sein kann.

Zu einer bedarfsgerechten Vorbereitung gehört auch die vulnerabilitäts-sensible Gestaltung des Beratungsraums, der das Wohlbefinden und die Offenheit der zu beratenden Person beeinflusst. Der Raum sollte die Bedürfnisse möglichst vieler vulnerabler Personengruppen berücksichtigen, bspw. eine offene Sicht zur Tür, Barrierefreiheit und wenig Störungs-/Ablenkungsgefahren. Die Bedeutung von Symbolen der Solidarität (z. B. Regenbogenflagge), Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen und Hinweisen auf spezialisierte Beratungsstellen ist nicht zu unterschätzen.



2. Rollenklärung und Vorstellung

Erfahrungen der Flucht und im Asylverfahren sind stark geprägt von Fremdbestimmung und Kontrollverlust. Größtmögliche Transparenz und eine vielfaltsfreundliche, diskriminierungskritische, empathische, erklärende und autonomieorientierte Haltung in der Beratung sind demnach essentiell für eine gute Beratungsbeziehung. Die beratende und unterstützende Person sollte über ihre Rolle und über die Organisation aufklären, in dessen Auftrag sie agiert. Zudem sollte über die Schweigepflicht, Unabhängigkeit von staatlichen Organisationen und Parteilichkeit als Berater_in sowie Sprachmittler_in informiert werden. Wichtig ist zudem, zu erklären, warum und in welcher Form die Beratung dokumentiert wird und dass kein Schritt ohne Zustimmung der ratsuchenden Person gegangen wird. Hilfreich ist auch, den Zeitrahmen der Beratung transparent abzustecken, um Klarheit und Verbindlichkeit zu schaffen.

3. Fallanalyse

Bei einer Erstberatung ist oft keine spezifische Fallanalyse möglich, da ein Vertrauensverhältnis zumeist erst im Laufe eines längeren Beratungsprozesses entsteht. Zudem kann bei Personen mit besonderem Schutzbedarf eine Traumatisierung vorliegen.

Es empfiehlt sich deshalb zunächst eine allgemeine, nicht-konfrontative Beratung, die sich nicht direkt auf die ratsuchende Person selbst bezieht, um die Auslösung von traumatischen Erinnerungen oder Reaktionen zu vermeiden (Retraumatisierungsgefahr). So können zunächst allgemeine Informationen zu den Rechten und Pflichten im Asylverfahren und über besondere Schutzbedarfe vermittelt werden. Bei Folgeberatungen kann eine spezifischere Fallanalyse erfolgen.

Falls die Person von sich aus ein traumatisierendes Erlebnis schildert, sollte anerkennend, empathisch und traumasensibel mit den anvertrauten Informationen umgegangen werden.

Generell sollte auf die Verwendung einfacher Sprache geachtet und Informationen und vereinbarte Schritte am Ende einer Beratung zusammengefasst werden.



4. Ziel- und Perspektivfindung

Basierend auf den Erkenntnissen der Fallanalyse sollte die ratsuchende Person im weiteren Beratungsverlauf dabei unterstützt werden, mithilfe der im Beratungsgespräch gewonnenen Informationen eine Perspektive zu entwickeln und Handlungsfähigkeit zu gewinnen. Dafür sollte eine fallspezifisch angemessene Beratungsmethodik (bspw. Gesprächsleitfaden, Ressourcenorientierung etc.) gewählt werden. Die Kommunikation sollte situativ den Reaktionen der ratsuchenden Person angepasst werden (z. B. Sitzposition, Gestik, Mimik, Stimme, Tonfall).

Häufig werden erst im fortgeschrittenen Beratungsverlauf die Handlungsperspektiven von besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden klar, da sie zu Beginn des Asylverfahrens die nötigen Informationen, wie Nachweise über erlittene Gewalt oder besonderen Schutzbedarf, nicht selbst übermitteln konnten. Oft sind ihnen die Relevanz dieser Informationen und die rechtlichen Konsequenzen vor der Beratung nicht bekannt. Dadurch entwickeln sich dynamische Beratungsgespräche, bei denen der fallspezifische Auftrag erst später formuliert wird. Es ist wichtig, Offenheit gegenüber Veränderungen des Beratungsauftrages zu bewahren und geduldig zu sein.

5. Weitere Unterstützung

Das übergeordnete Ziel der Beratung ist, dass die ratsuchende Person relevanten Behörden (v. a. BAMF, Ausländerbehörde, Sozialamt) ihre besonderen Schutzbedarfe selbst mitteilen und sich – informiert und gestärkt – selbstbestimmt vertreten kann. Unterstützen oder sogar stellvertretend agieren sollten Berater_innen nur, wenn selbstständiges Handeln nicht möglich ist und ein klarer Auftrag erteilt wurde. Ansonsten gilt das Prinzip der "Hilfe zur Selbsthilfe". Sollten Ratsuchende aber Unterstützungsbedarfe artikulieren und Beratende beauftragen, kann ein Meldebogen zur Mitteilung von besonderen Schutzbedarfen genutzt werden. Unterstützt werden sollte auch, wenn die ratsuchende Person Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Dritten wie Behörden, Therapeut_innen oder Anwaltskanzleien wünscht. Außerdem kann die Beratungsstelle bei der Geltendmachung folgender Rechte unterstützen: Einsatz von Sonderbeauftragten des BAMF, bevorzugte Sprache und Geschlecht von Übersetzer_in und Anhörer_in.



QUELLEN UND EMPFEHLUNGEN

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). (2022). Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren. Abgerufen am 25. März 2025 von https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/konzept-identifizierung-vulnerable-personen.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.). (2020). Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit am Beispiel von Personen mit Traumafolgestörungen. Status quo in den Bundesländern, Modelle und Herausforderungen. Abgerufen am 21. März 2025 von https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/11/BAfF_Reader_Identifizierung.pdf

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.). (2022a). Leitlinien für Beratung und Therapie mit qualifizierter Sprachmittlung. Abgerufen am 21. März 2025 von https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2022/11/BAfF-Leitlinien-fuer-SpM-in-den-PSZ_Beschlussversion_abgestimmt_MV2022.pdf

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.). (2022b). Leitfaden für die Erkennung besonderer Schutzbedarfe von geflüchteten Menschen. Abgerufen am 21. März 2025 von https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2023/03/Leitfaden_besondere-Schutzbedarfe.pdf

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF). (2023). Policy Paper & Toolbox besonderer Schutzbedarfe. Abgerufen am 31. März 2025 von <https://www.baff-zentren.org/publikationen/toolbox-schutzbedarfe/>

[Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

[Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).



IBIS e.V.

KONTAKT

IBIS e.V. - Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung, Dokumentation, Bildung und Beratung e.V.

Klävemannstraße 16, 26122 Oldenburg

Tel. 0441 920 582 10

Mail: info@ibis-ev.de

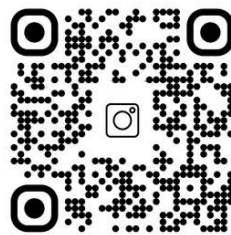
[Homepage](#)



[Facebook](#)



[Instagram](#)



© IBIS e.V. | Oldenburg, den 31 März 2025

Projekt: "Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende+ | Teilhabe, Schutz und Unterstützung von Asylsuchenden"



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

